

Der xvij. Artickel.

Von Beweisung / in was
zeit / die / volführt
sol werden.:



Welchem theyl beweissung auffgelegt / die er mit lebendigen / oder schriftlichen Ordnungen / volführen wil / der sol das / inn vier wochen / vom tag eröffentlicher Urteil / die ihre krafft erraicht / zuthun schuldig sein / Nemlich sol er zum wenigisten / auff derwegen ernanten Termin / seine briffliche Ordnungen / erlegen / seine Zeugen fürstellen vnd voreyden lassen / Vnd wenn das also inn vier wochen geschehen ist / sol der Zeugenführer damit fürkohnen.



Der xviii. Artickel.

Wenn ein Zeugenführer durch
den Richter oder Comissari-
arien vorzogen.



Werde aber der Zeugenführer durch den Richter / oder Comissarien / mit vorführung seiner zeugnis auffgehalten vnd verzogen / also / das ihme / die vier wochen / verflossen / so sol er / seinen vleiss / das er inn den vier wochen / zu gebürlicher zeit / ansuchung gethan / vmb Termin vnd fürbeschiedt gebeten / bey den Actis protestiren / vnd das also Registriren lassen / vnd damit ohne nachteil bleiben.

Der xix.